



## **Anfragen zum Plenum Zum Plenum am 25.03.2020 – Auszug aus Drucksache 18/7154 –**

### **Frage Nummer 7 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter  
**Christoph  
Maier**  
(AfD)

Vor dem Hintergrund eines Berichts in der Online-Ausgabe der „Jungen Freiheit“<sup>1</sup>, wonach die von der Bundesregierung am 15.03.2020 verkündete Grenzschließung zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus nicht für Asylbewerber gelte, frage ich die Staatsregierung, ob sie Kenntnis von dieser Tatsache hat, wie vielen Asylbewerberinnen- und -bewerbern seit Beginn der Grenzschließung ab Montag, den 16.03.2020 ab 8:00 Uhr, an den Grenzen Bayerns zum Ausland die Einreise gestattet wurde und welche Maßnahmen sie ergreifen wird, um die Einreise von Asylbewerbern zum Schutz der Bevölkerung vor der weiteren Ausbreitung des Coronavirus zu unterbinden?

### **Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration**

Im Zeitraum vom 16.03.2020, 08.00 Uhr, bis zum 23.03.2020, 16.00 Uhr, wurden keine Asylbewerberinnen und Asylbewerber erfasst, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den durchgeführten Grenzkontrollen der Bayerischen Grenzpolizei standen.

Im Übrigen werden seit dem 27.02.2020 alle Asylsuchenden, die seit 30.01.2020 in Bayern angekommen sind, verdachtsunabhängig auf COVID-19 getestet. Der Test erfolgt direkt nach Ankunft in der jeweiligen ANKER-Einrichtung. Bis das Testergebnis vorliegt, werden diese Asylbewerberinnen und -bewerber jeweils separiert von den übrigen Bewohnern der Einrichtungen untergebracht.

Zeigen früher zugegangene Asylbewerberinnen und -bewerber einschlägige Symptome, werden sie umgehend einem Arzt zur Abklärung zugeführt – dies erfolgt durch die dort kurativ tätigen Ärzte in den auf dem Gelände der ANKER-Einrichtungen befindlichen Ärztezentren.

<sup>1</sup> <https://jungfreiheit.de/politik/deutschland/2020/einreisesperren-gelten-nicht-fuer-asylbewerber>

\*Ergänzende Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration zur Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Christoph Maier

**\*Ergänzende Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 10.06.2020:**

Die Staatsregierung nahm von der Verkündung der veränderten Einreisebestimmungen nach Deutschland im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat Kenntnis. Bundesinnenminister Horst Seehofer ordnete in Abstimmung mit den Nachbarstaaten zur weiteren Eindämmung der Infektionsgefahren durch das Coronavirus mit Wirkung zum 16.03.2020 auf der Grundlage des Art. 28 Schengener Grenzkodex vorübergehende Grenzkontrollen an. Demnach waren mit Wirkung zum 16. März 2020 Einreisen nach Deutschland nur noch bei Vorliegen eines triftigen Grundes bzw. in wenigen Ausnahmefällen im Sinne des Beschlusses des Europäischen Rates vom 17.03.2020 möglich. Ausnahmen galten bspw. für medizinisches Personal, Berufspendler oder Diplomaten.

Wie hinreichend bekannt ist, obliegt die Durchführung von nationalen Grenzkontrollen grundsätzlich der Bundespolizei und fällt somit in den Verantwortungsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat.

Die Bayerische Grenzpolizei unterstützt die Bundespolizei im Rahmen der zur Eindämmung der Corona-Pandemie wiedereingeführten temporären Grenzkontrollen seit dem 16. März 2020 bis auf Weiteres an den deutsch-österreichischen Grenzübergängen. Da im unmittelbaren Zusammenhang mit den durchgeführten Grenzkontrollen der Bayerischen Grenzpolizei keine Asylbewerber erfasst wurden, die nach Bayern einreisen wollten, wurden in diesem Zusammenhang auch keine Einreisen durch Einsatzkräfte der Bayerischen Grenzpolizei gestattet. Über die Anzahl der von der Bundespolizei gestatteten Einreisen seit Beginn der Einreisesperren am 16.03.2020 kann keine Aussage getroffen werden, da uns diesbezüglich keine Statistiken vorliegen.

Die Vorschriften zum Asylrecht haben unabhängig von der Corona-Pandemie weiterhin Geltung, da einerseits der Schengener Grenzkodex, auf dessen Grundlage die vorübergehenden Grenzkontrollen seit dem 16.03.2020 angeordnet wurden, die Bestimmungen zum Asylrecht ausdrücklich unberührt lässt. Andererseits sieht das Infektionsschutzgesetz, welches nur im Inland Anwendung findet, ebenfalls keine Ausnahme vom Asylrecht vor.